

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiet Photovoltaik - Solarpark Rehfeld"
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig T2 / T 25 0355 4991 1361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

#### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

##### a) Einwendung

##### b) Rechtsgrundlage

##### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

#### 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

##### a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

##### b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

#### 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

##### a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Sachstand Planung:**

Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage südöstlich der Ortslage Rehfeld der Stadt Falkenberg/Elster angestrebt. Hierfür soll eine ca. 20 ha große Fläche überwiegend als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung „PV-Freiflächenanlage“ in drei Teilbauflächen (SO 1 bis SO 3) festgesetzt werden. Am nordöstlichen Rand des Plangebietes ist eine ca. 5.000 m<sup>2</sup> große Landwirtschaftsfläche für die Entwicklung von Dauergrünland geplant.

Bei dem betrachteten Geltungsbereich handelt es sich um aktuell landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Landesstraße L60, zwischen den Ortslagen Rehfeld im Westen und Kölsa im Osten. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen und ist östlich, südlich und westlich von Landwirtschaftsflächen umgeben. Nördlich anschließend bestehen Flächen des BP-Geltungsbereiches „Freiflächen-Photovoltaikanlage Sandpläne“ der Stadt Falkenberg sowie im Nordosten gewerblich genutzte Flächen einer Splittersiedlung im Außenbereich. Hier bestehen auch einzelne Wohnnutzungen an der Falkenberger Straße u. a. in ca. 200m Entfernung zur geplanten Sondergebietsfläche des SO 3.

**Stellungnahme:**

Rechtsgrundlagen:

*Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.*

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom 26.03.2024 wurden hinsichtlich der

Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Photovoltaik) keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Ansiedlungsvorhaben erkennbar.

Für die weitere Planaufstellung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.

Bei einer Photovoltaik-Freiflächenanlage handelt es sich aus immissionsschutzrechtlicher Sicht um eine nichtgenehmigungsbedürftige Anlage. Nach § 22 BImSchG muss der Betreiber solcher Anlagen diese so errichten und betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können schädliche Umwelteinwirkungen (elektromagnetische Felder, Lärm sowie Blendungswirkung) ausgehen. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung befindet sich nördlich des Geltungsbereiches, in ca. 200 m Entfernung zum geplanten SO 3.

#### Blendwirkungen

Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird in der Planbegründung auf die Leitlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 (geändert durch Erlass des MLUK vom 17. September 2021) verwiesen. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die max. mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen mind. 30 Minuten pro Kalendertag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Kritischer Bereich hinsichtlich möglicher Blendwirkungen sind die Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von diesen entfernt sind. Danach befinden sich die nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. **Es sollten allerdings die tatsächlichen Abstandsverhältnisse zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen nördlich der Planflächen benannt werden.**

#### Geräusche

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen.

#### Elektrische und magnetische Strahlung

Elektrische und magnetische Strahlungsemissionen können von den Solarmodulen, den Verbindungsleitungen und den geplanten Nebenanlagen ausgehen. Es gelten die Grenzwerte der 26. BImSchV.

Auf Grund des geplanten Umspannwerkes und des Batteriespeichers wird es für erforderlich gehalten, in den Planungsunterlagen die Auswirkungen der o.g. Anlagen detailliert zu ermitteln und zu bewerten. Auch eine präzisere Verortung der genannten Anlagen in der Planzeichnung sollte erfolgen.

#### **Fazit**

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ergeben sich zum Planvorhaben keine grundsätzlichen

Bedenken.

Die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft sind unter Beachtung der vorgenannten Hinweise im Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Dabei sind die durch Lärm und elektrische und magnetische Felder entstehenden Auswirkungen, je nach Standort der Nebenanlagen nicht zu vernachlässigen.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 24.05.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.